

# 1. Änderungssatzung

## **zur Satzung der Gemeinde List auf Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung)**

Aufgrund des § 84 Abs.1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. S. 200,203) wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt (Sylt) vom 06.07.2016 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde List auf Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung) erlassen.

### **Artikel I**

Die Satzung der Gemeinde List auf Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung) mit Rechtswirksamkeit vom 22.08.2014 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

#### **§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich**

##### **Der Örtliche Geltungsbereich wird wie folgt geändert:**

Die Satzung der Gemeinde List auf Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung) wird für den Teilbereich des ehemaligen Offiziersheim-Geländes für die Flurstücke 452, 272, 273/1, 269, 268/2, 266/1, 262, 263, 264, 265, 267/260/7, 260/5, 260/6, 260/2, alle der Flur 3, Gemarkung List aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist dem dieser Satzung beigefügten Übersichts- und Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

#### **§ 9 – Garagen, überdeckte Stellplätze und Zufahrten**

##### **Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Im Mannemorsumtal, **Frischwassertal** und **Süderhörn** können unbeschadet etwa entgegenstehender anderer Vorschriften (Denkmalrecht, Naturschutzrecht, § 172 BauGB, § 17 LBO u. a.) im Einzelfall Erdgaragen zugelassen werden.

## § 14 – Abweichungen

### In § 14 wird folgender Text angefügt

Bei Nutzungsänderungen und geringfügigen Umbauten von genehmigten Gebäuden ist ausnahmsweise eine Abweichung von den Bestimmungen der Ortsgestaltungssatzung zulässig, wenn der genehmigte Bestand diesen Bestimmungen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ortsgestaltungssatzung widersprach. Dies gilt auch für Änderungen an erhaltenswerten Gebäuden im Sinne des § 172 Abs. 3 BauGB, wenn sie ansonsten verfälscht würden und die Gestaltung dies erfordert.

### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

List auf Sylt, den *18.07.2016*

Gemeinde List auf Sylt



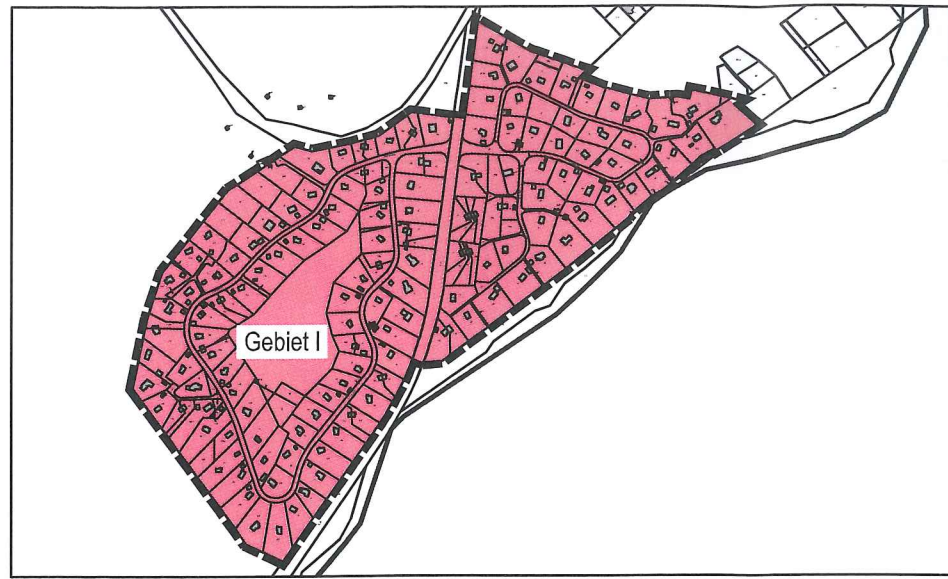
Ronald Berck  
(Bürgermeister)

# 1. Ausfertigung

## Satzung der Gemeinde List auf Sylt

Übersichtsplan

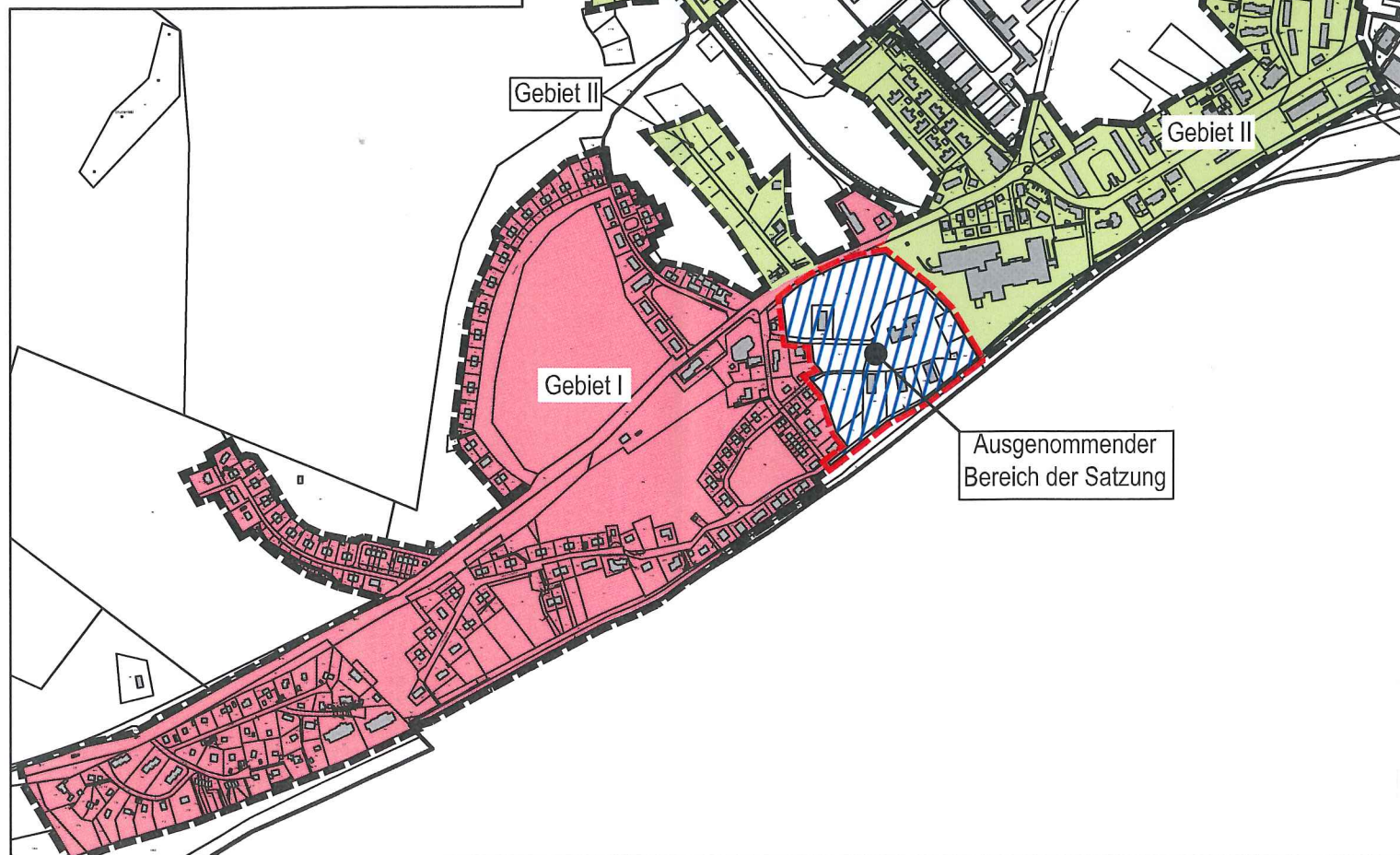
ohne Maßstab



### LEGENDE

-  Geltungsbereich der Satzung
-  Gebiet I: nur Reetbedachung zulässig
-  Gebiet II: nur Hartbedachung zulässig
-  Gebiet III: Ausnahmsweise Reetbedachung zulässig
-  Ausgenommener Bereich der Satzung

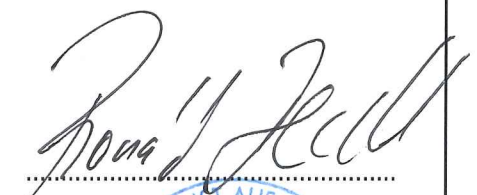
ohne Maßstab



## Anlage

Satzung der Gemeinde List auf Sylt  
über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie  
zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung)

List auf Sylt, *15.07.2016*



Ronald Benck  
(Bürgermeister)

